

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen ‚ZickZack – Verein für Kunst und Kultur‘. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach der Eintragung den Zusatz ‚e. V.‘
2. Sitz des Vereins ist Dresden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie kultureller Bildung in Dresden und im Umland.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - die Schaffung, Organisation und Vermittlung von Präsentations-, Produktions- und Austauschformaten für zeitgenössische Kunst und Kultur, insbesondere im Bereich performativer, installativer und experimenteller Praktiken;
 - die Förderung von Kunst- und Kulturschaffenden, insbesondere durch die Unterstützung lokal und regional initiierten Projekte sowie deren Sichtbarmachung in einer breiteren Öffentlichkeit;
 - die Förderung internationaler, interkultureller und interdisziplinärer Begegnungen;
 - die Schaffung und Vermittlung von Präsentations- und Nutzungsmöglichkeiten für eigenständig initiierte Kleinkultur, insbesondere Projekte der Stadtteil- und Soziokultur;
 - die Bereitstellung offener Strukturen und Räume, die es interessierten Personen ermöglichen, eigene künstlerische, kulturelle oder bildungsorientierte Projekte verschiedenster Sparten umzusetzen; die Nutzung dieser Räume kann auch durch Kooperationen erfolgen.
 - die Förderung kultureller Bildung, insbesondere durch Workshops, Vermittlungsformate und Bildungsangebote im soziokulturellen Bereich;
 - die Schaffung und Bereitstellung von Bildungs- und Arbeitsräumen zur Förderung und Professionalisierung von Kunst, Kultur und verwandten Praxisformen;
 - Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Vernetzung von Kunst- und Kulturschaffenden untereinander und mit kunst- und kulturinteressierten Personen;
 - die direkte und indirekte Förderung von Kunst und Kultur zur Stärkung des öffentlichen Bewusstseins für deren Bedeutung in gesellschaftlichen und demokratischen Prozessen.

Fördermitgliedschaften dienen der ideellen und finanziellen Unterstützung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden, auch in Form einer hauptamtlichen Beschäftigung. Dies gilt nur insoweit, als die anfallenden Tätigkeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Arbeit übersteigen. Es dürfen hierfür keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil. Sie haben alle Rechte und Pflichten sowie volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- b) Ehrenmitglieder

Natürliche oder juristische Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte, jedoch kein Stimmrecht.

- c) Fördermitglieder

Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, Behörden oder Körperschaften, die die Ziele des Vereins ideell oder finanziell unterstützen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und keine weiteren Mitgliedspflichten.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich (auch in elektronischer Form) zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Entscheidung ist endgültig; der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod bei natürlichen Personen,
- durch Auflösung juristischer Personen,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss,
- durch Auflösung des Vereins.

b) Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist zum Quartalsende mit einer Frist von drei Monaten zulässig. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

c) Ausschluss

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, Vereinsordnungen oder Vereinsinteressen verstößt oder mit Beitragszahlungen mindestens einen Monat im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

4. Rechte und Pflichten

- a) Die Höhe von Aufnahmebeiträgen und Mitgliedsbeiträgen wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- b) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der geltenden Regelungen zu nutzen.
- c) Ordentliche Mitglieder besitzen aktives und passives Wahlrecht.
- d) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- e) Änderungen der Anschrift sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

1. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist insbesondere zuständig für:

- Wahl und Entlastung des Vorstands,
- Festsetzung der Beiträge,
- Genehmigung des Haushaltsplans,

- Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Satzungsänderungen und Auflösung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder in hybrider Form durchgeführt werden.

Virtuelle Mitgliederversammlungen finden unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel statt. Die Ausübung der Mitgliedsrechte, insbesondere des Stimmrechts, muss auch bei virtuellen Versammlungen gewährleistet sein. Die Regelungen gelten entsprechend für Gründungs- und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

2. Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
- b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeisterin. Der/die erste Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Der/die zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeisterin vertreten den Verein jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- c) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Fördermittel und sonstige Einnahmen, soweit diese mit dem Vereinszweck vereinbar sind.

§ 7 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 8 Haftung

Für Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder die Liquidator*innen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Es gelten ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).